

Stadt Wyk auf Föhr

Beschlussvorlage der Amtsverwaltung Föhr-Amrum

öffentlich

Beratungsfolge: Stadtvertretung	Vorlage Nr. Stadt/001884 vom 15.06.2011 Amt / Abteilung: Bau- und Planungsamt
Bezeichnung der Vorlage: Entscheidung über die Aussetzung des Ausschreibungsverfahrens für das Bauvorhaben "Aufwertung des Areals am Stockmannsweg"	Genehmigungsvermerk vom: 22.06.2011 Die Amtsdirektorin Sachbearbeitung durch: Herr Stemmer

Sachdarstellung mit Begründung:

ALLGEMEINES:

Der Finanzausschuss der Stadt Wyk auf Föhr hat in der Sitzung am 14.06.2011 über das Projekt diskutiert. Dies begründete sich auf die derzeit unklare finanzielle Situation des Städtischen Hafenbetriebes, ausgelöst durch eine möglicherweise anstehende, steuerliche Nachforderung. Aufgrund der ungeklärten Situation wird seitens der politischen Vertreter befürchtet, dass die ursprüngliche Drittelung der Baukosten nicht mehr möglich wird. Im ungünstigsten Fall wird erwartet, dass die Kosten zwischen der Stadt Wyk auf Föhr und dem Städtischen Liegenschaftsbetrieb geteilt werden müssen. Der Zeitpunkt, wann eine abschließende Klärung der finanziellen Fragestellung erfolgt, ist augenblicklich nicht absehbar.

Zum jetzigen Zeitpunkt läuft das Ausschreibungsverfahren zur Vergabe der für den Umbau erforderlichen Arbeiten. Submissionstermin ist der 28.06.2011.

Vor dem Hintergrund der unklaren finanziellen Situation ist es politischer Wille, die Ausschreibung aufzuheben bzw. abubrechen.

Bedingung für eine weitere, finanzielle Unterstützung des Bauvorhabens durch den Zuwendungsgeber, das Land Schleswig-Holstein, ist, dass die Maßnahme spätestens im Herbst des Jahres 2011 zur Bewilligung kommt. Darüber hinaus, dass mit der Maßnahme sobald als möglich begonnen wird und überdies die Haushaltsmittel im Jahr 2012 abgerufen werden müssen. Falls dies nicht vollständig möglich ist, kann eine gewisse Übertragung ins Haushaltsjahr 2013 erfolgen. Anderenfalls werden die Fördermittel anderen Vorhabenträgern zur Verfügung gestellt.

FRAGESTELLUNGEN:

Grundsätzlich stehen zwei Möglichkeiten offen, wie man mit dem bereits laufenden Ausschreibungsverfahren umgehen kann:

- 1.) Umgehende Aussetzung, d.h. Abbruch des Verfahrens mit sofortiger Wirkung und erneute Ausschreibung, sobald finanzielle Klarheit besteht.
- 2.) Wahrnehmung des Submissionstermins mit anschließender Aufhebung der

Ausschreibung.

FOLGEN:

- 1.) Aussetzung des Ausschreibungsverfahrens:
Eine Aussetzung des Verfahrens ist grundsätzlich möglich und müsste aufgrund des unmittelbar bevorstehenden Eröffnungstermins (28.06.2011) unverzüglich erfolgen. Als mögliche Kosten kann auf die ausschreibende Stelle durch die Bieter die Rückerstattung der Gebühren für die Submissionsunterlagen sowie Bearbeitungsgebühren, die im Zuge der Angebotsbearbeitung entstanden sind, zukommen. Entscheidender Punkt für eine weitere Förderung ist, dass der Fördermittelgeber dann die Wiederaufnahme des Ausschreibungsverfahrens im Herbst bzw. gegen Ende dieses Jahres erwartet.
- 2.) Durchführung der Submission und Aufhebung der Ausschreibung:
Für den Fall, dass eine Ausschreibung nach durchgeführter Submission aufgehoben werden darf ist, dass gemäß § 17, Abs. 1 und 2 VOB/A schwerwiegende Gründe vorliegen. Diese schwerwiegenden Gründen können z.B. wesentliche Veränderungen der Ausschreibungsumstände oder grundlegende Änderungen der Vergabeunterlagen sein oder das kein Angebot den Ausschreibungsbedingungen entspricht. Im Einzelfall muss eine genaue Angabe der Aufhebungsgründe erfolgen. Gelingt dies nicht, muss bedacht werden, dass die Gemeinde dem günstigsten Bieter gegenüber schadensersatzpflichtig wird und von diesem auf entgangenen Gewinn verklagt werden kann. Ob indes der günstigste Bieter eine solche Forderung tatsächlich stellen wird, bleibt seiner Entscheidung vorbehalten.

BISHER ENTSTANDENE KOSTEN:

Durch das Vorhaben sind bisher eine Vielzahl von Arbeitsabläufen ausgelöst worden, die alle Kosten verursacht haben bzw. noch verursachen, und zwar in folgenden Bereichen:

- 1.) Planungskosten durch Ingenieurleistungen.
Sowohl das Ingenieurbüro Benthien als auch die in Zusammenarbeit damit tätig gewesen Büros (Statik, Vermessung, Baugrunduntersuchung usw.) haben Leistungen erbracht und abgerechnet, die sich nach der 3. Abschlagsrechnung des Büros Benthien auf einen Gesamtbetrag von ca. 221.000,--EUR (brutto) belaufen. Diese Kosten sind zu bezahlen bzw. sind unterdessen zu Teilen abgedeckt worden.
- 2.) Kosten der verwaltungstechnischen Abwicklung
Durch die mit diesen Vorgängen verbundenen Abläufe sind bei der Verwaltung des Amtes Föhr-Amrum sowie bei dafür in Anspruch genommenen Firmen Kosten entstanden. Dies betrifft sowohl die Herstellung der Musterpflasterflächen vor Ort am Stockmannsweg (ca. 1.000,-- EUR) als auch die Arbeitsstunden für die Begleitung des Projektes selbst und das Bauleitplanverfahren (6. Änderung B-Plan 18).

Beschlussempfehlung:

Angesichts der besonderen Rahmenbedingungen des Vorhabens ergeben sich zwei mögliche Beschlussempfehlungen:

1. Das weitere Verfahren wird unverzüglich ausgesetzt und bis zu einer abschließenden Klärung der finanziellen Rahmenbedingungen für eine eventuelle Umsetzung des Vorhabens verschoben. Finanzielle Rückforderungen der Bieter sind in gewissem Umfang möglich.

ODER

2. Die Ausschreibung wird angesichts der bereits getätigten Aufwendungen weitergeführt; die Submissionsergebnisse bleiben abzuwarten. Es besteht die Möglichkeit der Schadensersatzpflichtigkeit durch entgangenen Gewinn des günstigsten Bieters.